

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874.

(Ausgegeben und versendet am 30. Juli 1874.)

Nr. 13.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 9. Juni 1874,
Präs. Z. 2837, Mag. Z. 108.942,

betreffend die Inanspruchnahme von Militärassistenzen von Seite der Civilbehörden.

Der Herr Minister des Innern hat mir mit h. Erlasse vom 17. Mai d. J., Z. 2255 M. J., in Folge eines an den Herrn Minister-Präsidenten gerichteten Ansuchens des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 21. d. M., Z. 2985, Abth. 2, eröffnet, daß von Seite der Civilbehörden Militär-Assistenzen behufs Aufrechthaltung und Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit, nur in dringenden unvorhergesehenen Fällen und auch nur dann unmittelbar bei den Militär-Stationcommanden anzusprechen sind, wenn es sich um Assistenzen im Garnisonsorte selbst oder in dessen Nähe auf kurze Dauer handelt, hiedurch nicht eine bedenkliche Schwächung der Garnison entsteht und hiezu keine besondere von höheren Behörden abhängige Marsch-Disposition erforderlich ist.

In allen anderen Fällen des Anspruches von Militär-Assistenzen ist sich jedoch an die General-Commanden zu wenden, nachdem die möglichst einheitliche Befehlsgebung und ein planmäßiges Vorgehen bei derlei Commandirungen von Abtheilungen ein Gebot der Nothwendigkeit ist.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat zur Wissenschaft und entsprechendem Benehmen in Kenntniß.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 12. Juni 1874,
Z. 14.330,

womit der Maximalpreis-Tarif für Rauchfangkehrer-Arbeiten im Territorium der Gemeinde Wien zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

(Landesgesetzblatt vom 26. Juni 1874, Nr. 28.)

Maximal-Preis-Tarif

für Rauchfangkehrer-Arbeiten im Territorium der Gemeinde Wien.

Post-Nummer	O b j e c t	Betrag in österreich. Währ.		Anmerkung	
		fl.	kr.		
Schließbare Rauchfänge.					
Einmalige Reinigung per Stück.					
1	Für eine lenützte Gleichenhöhe	—	8	Unter Gleichenhöhe wird eine Stockwerkshöhe verstanden, hiebei wird auch die Dachhöhe als eine Gleiche angenommen.	
2	Für jede nächstfolgende Gleichenhöhe mehr um	—	4		
Einmaliges Patschokiren per Stück.					
3	Für eine Gleichenhöhe	2	—		
4	Für jede nächstfolgende mehr um	1	—		
Unschließbare Rauchfänge.					
Einmalige Reinigung per Stück.					
5	Für eine lenützte Gleichenhöhe	—	8		
6	Für jede nächstfolgende mehr um	—	2		
Einmaliges Ausbrennen.					
7	Einen unschließbaren Rauchfang ausbrennen ohne Unterschied der Gleichenhöhen sammt Beigabe des Brennmaterials und der vorgeschriebenen Aufsicht per Stück	—	50		
Einmaliges Patschokiren.					
8	Einen unschließbaren Rauchfang patschokiren sammt Beigabe des Materials für eine Gleichenhöhe	1	—		
9	Für jede nächstfolgende Gleichenhöhe mehr	—	50		
10	Für das Ausräumen des Rußes bei den Putzhürchen der Rauchfänge per Stück	—	6		
Abziehen der Rauchfänge.					
11	Für eine Gleichenhöhe	—	20		
12	Für jede nächstfolgende Gleichenhöhe mehr	—	10		
13	Rauchfänge, welche einer stärkeren Feuerung ausgesetzt sind, wie z. B. bei Wirths-, Bäcker- und Fleischelcherfischen etc., ist bei den Postnummern 1, 2, 5, 6 und 10 ein Zuschlag per Gleichenhöhe und Stück um die Hälfte gestattet.				
Dampfrauchfänge.					
14	Wird ein derlei Rauchfang alle vier Wochen gereinigt per Klafterhöhe	—	25		
15	Bei einer öfteren Reinigung per Klafter	—	20		
16	Bei nur einer zweimaligen Reinigung im Jahre, per Klafter	—	50		

Post-Nummer	O b j e c t	Betrag in öfterr. Währ.		Anmerkung
		fl.	kr.	
Kochherde.				
17	Einem Sparherd mit oder ohne Bratröhre reinigen . . .	—	10	
18	Einem Sparherd mit zwei Bratröhren oder einer Bratröhre und einem Wasserwandel . . .	—	20	
19	Einem Sparherd mit zwei Bratröhren und einem Wasserwandel . . .	—	30	
20	Einem Sparherd in Gasthäusern und größeren Küchen . . .	—	50	
21	Einem Sparherd außergewöhnlicher Größe in Anstalten . . .	—	80	
Rauchröhren.				
22	Ein Rauchrohr jeder Gattung aus Eisen, Thon oder gemauert, bis zu einer Länge von einer Klafter . . .	—	10	
23	Für jede nächstfolgende Klafter mehr um . . .	—	5	
24	Ein schließbarer Rauchcanal bei Dampfkesseln und Heizen, der alle vier Wochen gereinigt wird, per Klafter . . .	1	—	
25	Ein solcher, der jährlich zweimal gereinigt wird, per Klafter . . .	2	—	
26	Das Ausbrennen eiserner oder gemauerter, unschließbarer Rauchröhren oder Canäle per Klafter . . .	—	20	
Mirra.				
27	Eine gewöhnliche Wasser- oder Kochkesselheizung . . .	—	12	
28	Eine Malzbrühe des Rohrsystemes per Klafter . . .	—	12	
29	Eine gewöhnliche Meißnerheizung oder Luftheizung per Stück . . .	—	30	
30	Eiserne maschinirte Zimmer- oder Kochöfen ohne Rohr . . .	—	15	
31	Einem schwedischen Ofen öffnen, putzen und dann verschmieren . . .	—	80	

Es steht Jedermann frei, mit den Rauchfangkehrern auch billigere Preise als die im Tarife festgesetzten zu contrahiren.

Ueberschreitungen dieses Maximaltarifes werden an den Rauchfangkehrermeistern und Gehilfen nach §. 131 der Gewerbeordnung und nach Umständen nach §. 478 des Strafgesetzes geahndet.

Rundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 17. Juni 1874, betreffs der Erhebung des Marktes Mistelbach zur Stadt.

(Landesgesetzblatt vom 1. Juli 1874, Nr. 30.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni l. J. den Markt Mistelbach zur Stadt allergnädigst zu erheben geruht.

Dies wird in Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. J. 7073 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 24. Juni 1874,
Z. 17,535, Mag. Z. 120.146,

betreffend die Ermächtigung eines Aichamtes zur Aichung metrischer Maße und Gewichte.

Da sich in jüngster Zeit die Gesuche von Gemeinden um Zusendung der neuen metrischen Maße und Gewichte in verschiedenen Theilen des Reiches mehren, so hat mir der Herr k. k. Handelsminister mit Erlaß vom 8. Juni d. J. Z. 15033 Folgendes zur Erzielung eines gleichmäßigen und abgekürzten Geschäftsganges eröffnet:

„Zur Ausrüstung und Ermächtigung eines Aichamtes zur Aichung metrischer Maße und Gewichte ist vor Allem eine directe Eingabe der betreffenden Gemeindevorsteherung an die k. k. Normal-Aichungscommission in Wien erforderlich, wobei die Gemeinde den Nachweis zu liefern hat, daß sie einen gesetzlich geprüften Aichmeister und ein geeignetes, mit den erforderlichen Hilfsapparaten ausgerüstetes Amtlocale besitze, wie auch sich verpflichten muß, gegen Bezug der tarifmäßigen Aichgebühren die Kosten der Ausrüstung und die entsprechende Entlohnung des Aichbeamten zu tragen.

Ueber eine solche Eingabe wird sodann auf Kosten der Normal-Aichungscommission durch ein Organ derselben eine technische Untersuchung des betreffenden Aichamtes und auf Grundlage des hierüber erstatteten Berichtes die Ausrüstung des Aichamtes veranlaßt.“

Hievon setze ich den Wiener Magistrat in die Kenntniß.

Das XXXI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 enthält unter Nr. 88 das Gesetz vom 2. Juni 1874 über die vom Landtage des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns auf Grund des §. 12 Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben. Der §. 36 dieses Gesetzes lautet:

„Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.“

Rundmachungen der k. k. Polizei-Direction,

Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Hundswuth enthaltend.

Vom 4. April 1874.

Nachdem in letzterer Zeit wiederholt Fälle von Hundswuth vorgekommen und auch mehrere Personen von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden verletzt worden sind, hält es die k. k. Polizeidirection für ihre Pflicht, hierauf die allgemeine Aufmerksamkeit, insbesondere aber jene der Besitzer von Hunden zu lenken, und zur Hintanhaltung weiterer Unglücksfälle in Gemäßheit des hohen k. k. niederösterreich. Statthaltereie-Erlasses vom 27. v. M., Z. 8475, einerseits die Beobachtung nach bezeichneter Vorsichtsmaßregeln dringend zu empfehlen, andererseits nachstehende Anordnungen zur genauen Befolgung bekannt zu geben.

„Vor Allem ist für Besitzer von Hunden eine sorgfältige Pflege und Behandlung dieser Thiere eine besondere Pflicht, und es muß ihre vorzügliche Aufmerksamkeit darauf gerichtet sein, zu sehen, ob sich nicht in dem Benehmen der Hunde ungewöhnliche Aenderungen, welche der Anfang der Wuthkrankheit sein können, als: eine besondere Gereiztheit, verminderte Freßlust

u. dgl. zeigen, Anzeichen, welche selbst dann, wenn solche Hunde auch noch Wasser zu sich nehmen, immer Bedenken erregen.“

„Hunde, die solche bedenkliche Erscheinungen zeigen, sind sogleich sicher zu verwahren, oder mit gehöriger Vorsicht zur Beobachtung in das k. k. Thierarznei-Institut abzugeben.“

„Der Eigenthümer und sonst Jedermann, welcher von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde Kenntniß hat, soll hierüber unverzüglich die Anzeige bei dem betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate machen.“

„Auch wird auf das am 23. Juli 1867 erlassene unbedingte Verbot des Mitnehmens der Hunde in Omnibus- und Gesellschaftswägen, sowie in Waggons der Tramway und Eisenbahnen hingewiesen, und zugleich das mit der hierortigen Kundmachung vom 15. October 1862 ausgesprochene unbedingte Verbot der Mitnahme von Hunden in öffentliche Locale, wie Gast- und Kaffeehäuser u. s. w., ausdrücklich erneuert.“

„Ferner wird verordnet, daß alle Hunde bei Mitnahme auf die Straße an der Leine zu führen sind, widrigenfalls dieselben vom Waisenmeister eingefangen werden.“

Die k. k. Polizeidirection glaubt mit aller Beruhigung erwarten zu dürfen, daß die hier gegebenen Vorschriften und Anordnungen in richtiger Würdigung des für dieselben vorliegenden Anlasses werden beachtet und genau befolgt werden, kann aber doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß deren Nichtbefolgung nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geahndet werden müßte.

Vom 19. April 1874.

Im Nachhange zur Kundmachung vom 4. April l. J. wird über Veranlassung der hohen k. k. n. ö. Statthalterei hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Hunde, welche mit einem ordentlichen Maulkorbe versehen sind, bei Mitnahme auf die Straße nicht an der Leine geführt zu werden brauchen.

Es ist sonach Jedermann freigestellt, seinen Hund entweder mit einem Maulkorbe zu versehen oder an der Leine zu führen.

Diese zur Hintanhaltung von Unglücksfällen getroffenen ausnahmsweisen Aenderungen haben nur für so lange zu gelten, als durch das Vorkommen von wüthenden Hunden die allgemeine körperliche Sicherheit bedroht erscheint, und bis deren Aufhebung ausdrücklich kundgemacht wird.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 21. Juni 1874,
betreffend die Einreihung des Hufschmiedgewerbes unter die concessionirten Gewerbe.

(Reichsgesetzblatt vom 14. Juli 1874, Nr. 100.)

Das Hufschmiedgewerbe wird auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 an eine Concession gebunden.

Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben nebst der Erfüllung der im §. 18 der Gewerbeordnung zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes geforderten Bedingungen auch noch den Nachweis ihrer Befähigung entweder durch ein Zeugniß über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagskurs oder durch ein Zeugniß zu liefern, welches bestätigt, daß sie vor einer Prüfungscommission im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 140) bei der Hufbeschlagsprüfung entsprochen haben.

Die bisher im gesetzlichen Wege erlangten und im Betriebe befindlichen Hufschmiedgewerbe bleiben durch die vorstehende Verordnung unberührt.

Lasser m. p.

Sanhans m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 4. Juli 1874,
Z. 19.217,

in Betreff der Aufhebung der freien Gewerbsberechtigung der Geschäftsvermittler (Fleischcassiere, Commissionäre) auf dem Wr. Schlachtviehmarkte und Bestellung eigener Personen zum Betriebe des nämlichen Geschäftes mit Ausschluß aller Anderen.

(Landesgesetzblatt vom 16. Juli 1874, Nr. 31.)

Der Herr k. k. Handelsminister hat im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister des Innern zur vorläufigen Regelung des Vermittlungsgeschäftes am Wiener Schlachtviehmarkte als provisorische Maßregel genehmigt, daß die freie Gewerbsberechtigung der Geschäftsvermittler (Fleischcassiere, Commissionäre) auf dem genannten Markte aufgehoben werde.

An deren Stelle sind für diese im Interesse des Verkehrs ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmenden Geschäfte im Sinne des Schlußsatzes des §. 30 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 eigene Personen von der Behörde mit Ausschluß aller Anderen von dem Betriebe des nämlichen Geschäftes zu bestellen.

Die Verleihung der Berechtigung zu dem fraglichen Vermittlungs-Geschäfte steht im Sinne der Gewerbe-Ordnung der Gewerbsbehörde I. Instanz, beziehungsweise dem Wiener Magistrate, zu.

Dies wird zu Folge Erlasses des Herrn k. k. Handelsministers vom 24. Juni 1874, Z. 14.621, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 14. Juli 1874,
in Betreff der quartalsweisen Einhebung der Verpflegungsgebühren-Differenzen der Zwänglinge von Seite der Gemeinden.

(Landesgesetzblatt vom 21. Juli 1874, Nr. 32.)

Mit Berufung auf die hierseitige Kundmachung vom 11. December 1873, Z. 20.539, (Landesgesetz- und Verordnungsblatt 1874, II. Stück, Nr. 2), wird den Gemeinden Niederösterreichs bekannt gegeben, daß die von den Gemeinden zu zahlenden Verpflegungsgebühren-Differenzen für Zwänglinge von den Gemeinden nicht mehr am Schlusse der Anhaltungsperiode, sondern bei dem Umstande, als den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1873 zufolge die Anhaltung der Zwänglinge in der Zwangsarbeitsanstalt auch drei Jahre dauern kann, quartalsweise, und zwar mit Ende Juni d. J. rücksichtlich der bisher aufgelaufenen Verpflegungsgebühren-Differenzen und sohin mit Ablauf jedes folgenden Quartales werden angesprochen werden. (Vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt, Jahrgang 1874, Nr. 1, Seite 10.)

Sollte ein Zwängling während des Quartales in Abgang gebracht werden, so wird die Aufrechnung der Verpflegungsgebühren-Differenz mit dessen Abgangstage erfolgen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 5. Juni 1874, Z. 2197.

Nach dem Antrage der II. Ober-Ingenieurabtheilung wird beschlossen, die Straßen in Wien in Zukunft mittelst Wägen und nicht mittelst Schläuchen zu bespritzen.

Vom 5. Juni 1874, Z. 2503.

Betreffs der Wasserabgabe aus der Kaiser Franz-Josefs-Hochquellenleitung an die Hoteliers wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen:

Es wird anerkannt: 1. daß der Eigenthümer eines Hauses, in welchem sich ein Hotel befindet, auch für die zum Hotelbetriebe gehörigen ständigen Einwohner des Hauses Wasser aus der Kaiser Franz-Josefs-Hochquellenleitung nach den für den normalen Haushaltsbedarf allgemein geltigen Bestimmungen zu beziehen berechtigt, aber auch verpflichtet ist;

2. daß für die Passagiere eines Hotels Wasser aus dieser Leitung nur unter den für den industriellen Bedarf giltigen Bestimmungen abzugeben ist;

3. daß die vorliegende Eingabe der Hotel-Actien-Gesellschaft „Metropole“ in Gemäßheit der sub 1 und 2 beantragten Schlußfassung zu erledigen und bei der Ermittlung des normalen Haushaltsbedarfes nur die Anzahl der im Hotel wohnenden Angestellten des Hotels in Rechnung zu bringen und der weitere Bedarf als gewerblicher Bedarf zu behandeln ist;

4. daß eventuell bezüglich der Benützung des Wassers, welches zum industriellen Zwecke bezogen wurde, kein Anstand genommen werde, wenn die Verwendung desselben zum Betriebe des Personen-Aufzuges geschieht, da derzeit Wasser in genügender Menge zur Verfügung steht und die Unternehmung mit der Bedingung sich einverstanden erklärt, wornach dieses Wasser vierteljährig gekündigt werden kann.

Vom 5. Juni 1874, Z. 1424.

1. Die in den städtischen Versorgungsanstalten in Wien (samt der Filiale in Klosterneuburg), ferner in Jbbs, Mauerbach und St. Andrä bisher im Gebrauche stehenden gefüllten Strohsäcke sollen durch einfache geheftete nach und nach — sowie die jetzt verwendeten unbrauchbar werden — ersetzt werden.

2. Dieser allmälige Umtausch hat nur in den Marode- und Gesunden-Zimmern zu geschehen, während in den Krankenzimmern die gefüllten Strohsäcke beizubehalten sind.

3. Bei der Offertausschreibung zur Lieferung der für die städtischen Versorgungsanstalten erforderlichen Materialartikel soll in Zukunft auch auf die Beistellung von festem ungarischen Zwisch statt des gewöhnlichen Strohsackrupfen Bedacht genommen und nur mehr so viel Strohsackrupfen angeschafft werden, als für die in den Krankenzimmern befindlichen Betten nothwendig wird.

4. Bei der künftigen Belegung der Versorgungsanstalten, namentlich der auswärtigen, und ganz insbesondere der in St. Andrä, ist dafür zu sorgen, daß bei Pfründnertransporten Leute dahin übersetzt werden, welche das Heften der Strohsäcke zu besorgen im Stande sind.

Vom 24. Juni 1874, Z. 2485.

Im Nachhange zu den Bestimmungen über die Bemessung der Gräbergebühren wird beschlossen:

Wird gleichzeitig bei der Entrichtung der Gebühr für ein eigenes Grab ein Separatbetrag von 20 fl. einbezahlt, so bleibt das eigene Grab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung hinaus erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal, welches auf ein solches Grab jedenfalls gesetzt werden muß, im guten Zustande erhalten wird, und nur insolange, als der Centralfriedhof seiner Bestimmung als Begräbnißstätte gewahrt bleibt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Am 11. Juni 1874 wurde von Seite des Magistrates die Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen (Vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt, Jahrgang 1874, Nr. 10, Seite 103) mit folgendem Beifuge kundgemacht:

„Diese Verordnung tritt gemäß der bestehenden Vorschriften am 30. Juni 1874 in Wirksamkeit und wird zur allgemeinen Darnachachtung mit dem Beifügen kundgemacht, daß in Wien als politische Behörde I. Instanz, bei welcher nach §. 1 die Bewilligung zur Beerdigung und zur Exhumierung anzusuchen ist, der Wiener Magistrat, und als Sanitätsorgan oder Amtsarzt bei den im §. 2, 3, 4 und 5 gedachten Amtshandlungen das Stadtphysicat fungiren, und daß bei Leichen, welche zur Beerdigung nach Wien überbracht werden, das Stadtphysicat rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist, damit von demselben unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschau-Befundes die vorschriftsmäßige Verpackung geprüft werden könne.“